

b) Der *Versuch eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung oder eines Unternehmens Verbrechens ist*, da hier bereits das früheste Stadium der Verwirklichung der verbrecherischen Zielsetzung als vollendetes Verbrechen unter Strafe gestellt wird, **unmöglich**.

c) Bei den *einfachen Unterlassungsverbrechen*, die im Unterlassen einer strafrechtlich gebotenen Tätigkeit bestehen, ist ein *Versuch gleichfalls nicht möglich*. Da diese Verbrechen vollendet sind, sobald die strafrechtliche Pflicht zum Tätigwerden entstanden und der Verbrecher trotz der objektiv vorhandenen Möglichkeit, in der strafrechtlich gebotenen Weise tätig zu werden, nicht tätig geworden ist, stellt jede solche Unterlassung schon eine Vollendung des Verbrechens dar. Wird der Verbrecher später noch rechtzeitig tätig, so kann dieser Umstand zwar nicht den Verbrechenscharakter der Unterlassung beseitigen, wohl aber unter Umständen einen persönlichen Strafaufhebungsgrund darstellen. In diesem Fall ist eine analoge Anwendung des § 46 StGB über Rücktritt und tätige Reue beim Versuch geboten.

So liegt z. B. ein vollendetes Unterlassungsverbrechen nach § 5 der VO über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz vom 22. September 1955¹⁵ vor, sobald jemand davon Kenntnis erhält, daß ein anderer Waffen versteckt hat, und dies nicht zur Anzeige bringt. Wenn er* nach zwei Wochen sich des verbrecherischen Charakters seines Unterlassens bewußt wird und Anzeige erstattet, bleibt das vorangegangene Unterlassen ein vollendetes Verbrechen. Können auf Grund der Anzeige die versteckten Waffen von den Staatsorganen noch sichergestellt werden, so begründet dieses aktive gesellschaftlich nützliche Verhalten des Anzeigenden die Notwendigkeit, ihn von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien.

d) Der Anfang der Ausführung *eines Erfolgsverbrechens ist dann gegeben, wenn die begangene Handlung unmittelbar zur Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand führt* und darin *zumindest der Beginn der Verwirklichung eines objektiven Verbrechensmerkmals liegt*. Der verbrecherische Erfolg selbst darf jedoch noch nicht eingetreten sein.

So liegt ein Anfang der Ausführung eines Einbruchsdiebstahls schon vor, wenn der Verbrecher eine Fensterscheibe, die er geräuschlos eindrücken möchte, um in ein Gebäude zu gelangen, mit Seife beschmiert. Der Anfang der Ausführung eines Tötungsverbrechens ist z. B. gegeben, wenn der Verbrecher das neugeborene Kind ergreift, um es unter Wasser zu halten.

¹⁵ GBl. I, S. 649.